

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 30. August 1963

Datum	Inhalt	Seite
22. 5. 1963	Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern	173
14. 8. 1963	Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen	178
14. 8. 1963	Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium	178
16. 8. 1963	Verordnung über die Polizeibergführer	181
16. 8. 1963	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen	182
19. 8. 1963	Verordnung über die Bezeichnung der Landesfinanzbehörden in Bayern	185
20. 8. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen	186
22. 8. 1963	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie	186
27. 8. 1963	Verordnung zur Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise	187

Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern

Vom 22. Mai 1963

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Art. 10, 29 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung. Sie tritt am 1. September 1963 in Kraft.

1. Aufbau und Gliederung der Fachschulen

- Die Fachschulen für Frauenberufe haben in Erfüllung des in Art. 131 der Bayer. Verfassung niedergelegten Auftrags die Aufgabe, ihre Schülerinnen zu aufgeschlossenen, charakterfesten Frauen mit selbständigem Urteil heranzubilden, die beabsichtigen, in einem gehobenen hauswirtschaftlichen, einem pflegerischen, erzieherischen oder sozialpädagogischen Beruf zu wirken. Der Unterricht vertieft die Allgemeinbildung und führt zu einem vielseitigen, sicheren, zeit- und lebensnahen Wissen und Können in den zur Wahl gestellten Fachrichtungen. Die Schülerinnen sollen nicht nur berufs- und lebensstüchtig, sondern auch für eine tätige Anteilnahme an den Aufgaben der Frau im geistig-kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Leben vorbereitet werden.
- Die Fachschulen für Frauenberufe stehen allen Schülerinnen offen, die nach ihren erkennbaren geistigen und praktischen Fähigkeiten und charakterlichen Anlagen zum Besuch dieser Schulen geeignet sind.
- Zu den Fachschulen für Frauenberufe gehören die Frauenfachschulen die Landfrauenschulen die Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen die Seminare für Jugendleiterinnen
- Frauenfachschulen und Landfrauenschulen können auch in Form einer höheren Fachschule geführt werden.

- Die Fachschulen für Frauenberufe führen zur Abschlußprüfung in der jeweiligen Fachrichtung. Die höheren Fachschulen führen nach Maßgabe der Nr. 67 zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen.
- Die Fachschulen für Frauenberufe werden mit einer, zwei oder drei Klassen geführt (2 bis 6 Schulhalbjahre).
- Der Bildungsgang der höheren Fachschulen für Frauenberufe dauert mindestens fünf Schulhalbjahre und bietet eine vertiefte Allgemeinbildung in der deutschen Sprache, einer Fremdsprache und in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

2. Aufnahme und Austritt

- Die Fachschulen für Frauenberufe bauen auf einer mindestens zehnjährigen Gesamtschulzeit auf. Um Aufnahme können sich Schülerinnen mit dem Abschluß der Berufsschule, dem erfolgreichen Abschluß der sechsten Klasse einer höheren Schule, einer Mittelschule, einer dreiklassigen Handelsschule, einer Berufsaufbauschule oder mit dem Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung bewerben. Bewerberinnen, welche die vorgeschriebene Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, können zu einer Aufnahmeprüfung an der von ihnen gewählten Schule zugelassen werden.
- Dem Eintritt in die Fachschulen für Frauenberufe muß neben der in Nr. 20 vorgeschriebenen schulischen Ausbildung eine ausreichende praktische Berufsausbildung in der Hauswirtschaft vorausgehen, die in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist.
- Abgesehen von den Bestimmungen in den Nrn. 20 und 21 kann für die Aufnahme in eine Fachschule für Frauenberufe auch der teilweise oder vollständige Besuch einer anderen Fachschule für Frauenberufe und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit mit einer Dauer bis zu drei Jahren verlangt werden.
- Schülerinnen, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer anderen Fachschule für Frauenberufe der gleichen Art

übertreten. Der Übertritt ist nach Beginn des Schuljahres nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe, insbesondere durch Wohnsitzverlegung der Eltern, veranlaßt ist.

- 24 Bei Übertritt in eine Fachschule für Frauenberufe anderer Art haben die Schülerinnen in den Fächern, die nur der neu gewählten Schule eigen sind oder zu einem höheren Lehrziel führen, binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen soll, eine Ergänzungsprüfung abzulegen. In dieser Prüfung müssen sie nachweisen, daß sie dem Unterricht folgen können. Bis dahin werden sie auf Antrag vom Unterricht in diesen Fächern durch die Direktorin der Schule befreit.
- 25 Beim Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Fachschule für Frauenberufe in eine öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschule für Frauenberufe wird durch eine Aufnahmeprüfung und eine Probezeit entschieden, in welche Klasse die Schülerin nach ihren Leistungen eintreten kann.
- 26 Will eine Schülerin aus einer Fachschule für Frauenberufe austreten, muß sie von ihren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich abgemeldet werden.
- 27 Schülerinnen, die eine Fachschule für Frauenberufe verlassen haben, dürfen später zur Aufnahmeprüfung nur für eine Klasse zugelassen werden, bei der die Aufnahme keine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit zur Folge hat.
- 28 Schülerinnen, die während des Schuljahres die Schule verlassen, können zu Beginn des nächsten Schuljahres, sofern nicht nach Nr. 59.6 anders entschieden ist, in die nächsthöhere Klasse eintreten, wenn sie eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg ablegen und die Probezeit bestehen.
- 29 Einer Schülerin, gegen die von der Schule wegen einer Verfehlung eine Untersuchung eingeleitet worden ist, kann vor dem Abschluß des Verfahrens der Austritt nur mit Zustimmung des Lehrerrats gestattet werden. Die Zustimmung des Lehrerrats darf nur dann erteilt werden, wenn nach der Sachlage ein Beschluß des Lehrerrats gemäß Nr. 77 auf Ausschließung der Schülerin von allen bayerischen Fachschulen für Frauenberufe nicht zu erwarten ist.

3. Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Kosten

- 30 Die Fachschulen für Frauenberufe unterrichten in Pflicht- und Wahlfächern. Daneben können freie Arbeitsgemeinschaften geführt werden. Die Pflicht- und Wahlfächer für die einzelnen Schularten sind in den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafeln festgelegt. Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafeln an der einzelnen Schule gegeben werden, entscheidet die Direktorin. Sie genehmigt auch die Einrichtung freier Arbeitsgemeinschaften.
- 31 Die für den Unterricht in den einzelnen Klassen bestimmte Stundenzahl bemißt sich nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten Stundentafeln.
- 32 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt das Lehrziel der einzelnen Fächer und gibt Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes durch die Aufstellung von Stoffplänen.
- 33 Zu Beginn jedes Schuljahres bestimmt die Direktorin der Schule im Benehmen mit den Lehrerinnen die für den Unterricht notwendigen Lern- und Arbeitsmittel.
- 34 Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) und das Gesetz

über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) finden auf die öffentlichen Fachschulen für Frauenberufe keine Anwendung.

- 35 Die öffentlichen Fachschulen für Frauenberufe erheben neben dem Schulgeld auch die jährlichen Beiträge für die pflichtmäßige Schülerunfallversicherung.
- 36 Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind die Gebührenordnungen maßgebend.

4. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, Ferien

- 40 Die Schülerinnen sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und in ordentlicher Kleidung und mit den erforderlichen Büchern und Arbeitsmitteln ausgestattet zu erscheinen.
- 41 Über die Zulassung zur Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsfächern und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Direktorin nach den räumlichen und unterrichtlichen Möglichkeiten. Nach der Zulassung ist die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich. Zeigt eine Schülerin in einem Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist ihr Verhalten ernsthaft zu beanstanden, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Sie kann ferner vom Wahlunterricht ausgeschlossen werden, wenn ihre Leistungen in den Pflichtfächern eine weitere Belastung verbieten.
- 42 Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten), sowie für Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich Schülerinnen freiwillig außerhalb des Unterrichtes beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.
- 43 Die Schülerinnen sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen; darüber hinaus sollen sie die Vorschriften ihres Bekenntnisses über die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen befolgen.
- 44 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Pflichtfächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie wird grundsätzlich durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt und in der Regel zeitlich begrenzt. Befreiung von den Leibesübungen wird auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses von der Direktorin der Schule ausgesprochen.
- 45 Befreiung von der Teilnahme an Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Die Befreiung spricht die Direktorin der Schule aus.
- 46 Schülerinnen, die von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit sind, können verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen.
- 47 Schülerinnen können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Direktorin der Schule beurlaubt werden. Sollen sich Schülerinnen während der Schulzeit auf ärztliches Anraten in Erholung begeben, ist eine Bestätigung des Schularztes einzuholen. Die Abwesenheit der Schülerin wird in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit behandelt.
- ### 5. Unterrichtsbetrieb, Zeugnisse, Vorrücken
- 50 Die Schülerinnen haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um die Schülerin-

- nen zu eigener Tätigkeit anzuregen und den Lehrstoff einzuüben, werden in bestimmten Fächern in mäßigem Umfang auch schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt.
- 51 Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schülerinnen in angemessenen Zwischenräumen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Deutschen erhalten sie solche Arbeiten auch zur häuslichen Bearbeitung (deutsche Hausaufgabe).
- 52 Die Schulaufgaben und deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten nach Hause mitgegeben. Die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten der Schülerin.
- 53 Das Wochenende, die Feiertage, die Ferien und die Spielnachmittage sind von Aufgaben freizuhalten.
- 54 Die Leistungen der Schülerinnen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:
- | | |
|--------------|-----|
| sehr gut | = 1 |
| gut | = 2 |
| befriedigend | = 3 |
| ausreichend | = 4 |
| mangelhaft | = 5 |
| ungenügend | = 6 |
- Zwischennoten werden nicht erteilt.
- 55 Bei der Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen der Schülerin, gegebenenfalls auch ihre besonderen praktischen Leistungen, zu berücksichtigen.
- 56 Über die in den Pflichtfächern erzielten Fortschritte sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schülerinnen ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist der Klassenleiterin vorzulegen.
- 57 Wenn Schülerinnen die Schule während des Schuljahres verlassen oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis. Schülerinnen, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Fachschule für Frauenberufe übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.
- 58 Wird eine Schülerin nach Nr. 77 der Schulordnung von allen bayerischen Fachschulen für Frauenberufe ausgeschlossen, so erhält sie an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres und über die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.
- 59 In die nächsthöhere Klasse dürfen nur Schülerinnen vorrücken, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse gewährleisten. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. Die Entscheidung über das Vorrücken trifft der Lehrerrat.
- 59.1 Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Zu den Vorrückungsfächern zählen alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Musik und Leibeserziehung.
- 59.2 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine Schülerin eine Klasse freiwillig wiederholen oder während der ersten Hälfte des Schuljahres in die vorige Klasse zurücktreten.
- 59.3 Schülerinnen, welche die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Fachschule für Frauenberufe die bisher besuchte Klasse. Dies gilt auch beim Wechsel in eine andere Schulart der Fachschule für Frauenberufe.
- 59.4 Ist eine Schülerin im Laufe des Schuljahres längere Zeit durch Krankheit am Besuch des Unterrichts gehindert, kann sie der Lehrerrat unter Berücksichtigung ihrer Leistungen im übrigen Teil des Schuljahres zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf Probe zulassen.
- 59.5 Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Lehrerrat, ob die Schülerin in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird.
- 59.6 Tritt eine Schülerin nach Beginn des letzten Schuljahrdrittels aus, so stellt die Klassenleiterin im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse die Noten fest; gleichzeitig wird auch die Klassenreife beurteilt.

6. Abschlußprüfung

- 60 Der Bildungsgang der Fachschulen für Frauenberufe schließt mit der Abschlußprüfung ab. Schülerinnen dieser Schulen bedürfen keiner förmlichen Zulassung zur Abschlußprüfung. Schülerinnen anderer Fachschulen für Frauenberufe und Schulfremde können als Privatschülerinnen nach Nr. 68 zur Abschlußprüfung zugelassen werden.
- 61 Die Abschlußprüfung findet nur einmal im Jahr statt; doch dürfen Prüflinge, die an der ordentlichen Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Gegenständen aus zwingendem Grund ohne eigenes Verschulden nicht teilnehmen konnten, die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an einer von diesem bestimmten Schule zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Abschlußprüfung verhindern, sind durch amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- 62 Die Abschlußprüfung umfaßt die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.
- 63 Bedient sich ein Prüfling bei der Abschlußprüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Dieselben Maßnahmen können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten. Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses festgestellt, so kann die Abschlußprüfung nachträglich vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Zeugnis entsprechend geändert werden. Zu diesem Zweck hat die Schule das Abschlußzeugnis einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern. Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuß.
- 64 In den Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung sind, werden die Noten des Abschlußzeugnisses aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten ermittelt; in den übrigen Fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.
- 65 Prüflinge, welche die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Abschlußzeugnis. Darin ist auch die Teilnahme am wahl-

freien Unterricht unter notenmäßiger Angabe des erzielten Erfolges zu bestätigen.

- 66 Prüflinge, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Jahresfortgangs und eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung enthält. Sie können zur Abschlußprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Schuljahres und nur noch einmal zugelassen werden.
- 67 Die Berechtigung zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (Nr. 14) erhalten nur diejenigen Prüflinge, die in der Abschlußprüfung einer höheren Fachschule als Gesamtnote mindestens 2,5 erreichen und nach einem Gutachten des Prüfungsausschusses eine gute wissenschaftliche Befähigung haben. Außerdem müssen sie mit Erfolg am Unterricht in allgemeinbildenden Fächern teilgenommen haben.
- 68 Bewerberinnen, welche die Abschlußprüfung an einer Fachschule für Frauenberufe ablegen wollen, ohne ihr als Schülerinnen anzugehören (Privatschülerinnen), haben spätestens vier Monate vor Beginn der Abschlußprüfung bei der Schule, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, ein Gesuch um Zulassung zur Abschlußprüfung einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- 69 Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß zu geben hat. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

7. Die Schülerinnen in der Schulgemeinschaft

- 70 Jede Schülerin muß sich in ihre Schul- und Klassengemeinschaft einordnen. Sie muß sich bewußt sein, daß der Ruf ihrer Schule von ihrem Verhalten in und außerhalb der Schule und von ihren Leistungen mitbestimmt wird.
- 71 Bedient sich eine Schülerin bei der Anfertigung einer Schulaufgabe (Nr. 51) unerlaubter Hilfsmittel, wird die Arbeit abgenommen und mit 6 bewertet; außerdem kann die Schülerin bestraft werden. Bei versuchtem Unterschleif sind dieselben Maßnahmen zulässig. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- 72 Gegenstände, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, dürfen nicht mitgebracht werden.
- 73 Erkrankt eine Schülerin oder ist sie aus anderen zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung plötzlich verhindert, so muß sie darum besorgt sein, daß die Schule unverzüglich verständigt wird.
- 74 Die Schule kann angemessene Gebote und Verbote, insbesondere über die Teilnahme an Vereinen, den Besuch von Gaststätten, Lichtspielvorführungen, Tanzveranstaltungen, Versammlungen und ähnlichem erlassen, wenn es die Erziehungsziele der Schule erfordern.
- 75 Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule angewendet. Die Verhängung von Schulstrafen über ganze Klassen ist nicht erlaubt. Erweisen sich bei einer Schülerin, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen

Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist mit Schulstrafen einzuschreiten.

- 75.1 Bei den Schulstrafen sind zu unterscheiden:
- Schulstrafen, die von den Lehrerinnen verhängt werden können:
Verweis,
Schularrest bis zur Dauer einer Stunde mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;
die Direktorin der Schule überwacht die Handhabung dieser Strafen;
 - Schulstrafen, die von der Direktorin der Schule ausgesprochen werden können:
Direktoratsverweis,
Direktoratsarrest bis zur Dauer von zwei Stunden mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;
 - Schulstrafen, die durch Beschluß des Lehrerrats verfügt werden können:
Androhung der Entlassung, wobei eine Verschärfung durch Arrest bis zu zwei Stunden zulässig ist,
Entlassung (Nr. 76);
 - Schulstrafe, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden kann:
Ausschluß von allen Fachschulen für Frauenberufe (Nr. 77).
- 75.2 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist berechtigt, auf Aufsichtsbeschwerde die Schulstrafen abzuändern oder aufzuheben.
- 75.3 Die Schulstrafen werden den Erziehungsberechtigten — die Arreststrafen vor ihrem Vollzug — schriftlich mitgeteilt.
- 76 Die Entlassung einer Schülerin kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Der Schularzt ist nach Lage des Falles zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen. Eine entlassene Schülerin kann im gleichen Schuljahr nur an einer Fachschule für Frauenberufe eines anderen Ortes oder Stadtteiles aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf sie frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß sie sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere Schulen der gleichen Art nicht am Ort sind.
- 77 Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung (Nr. 76) Tatumstände gegeben, welche die Verwirklichung der Erziehungsziele der Fachschulen für Frauenberufe oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebes besonders gefährden, so hat der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluß der Schülerin von allen Fachschulen für Frauenberufe zu stellen ist. Ein Beschluß des Lehrerrats, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. In geeigneten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Eine in Bayern oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von allen Fachschulen für Frauenberufe ausgeschlossene Schülerin darf an keiner dieser Schulen aufgenommen werden.

8. Schule und Elternhaus, Haftung

- 80 Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Eltern, die ihre Tochter einer Fachschule für Frauenberufe anvertrauen, übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen,

- daß die Anforderungen der Schule pünktlich und gewissenhaft erfüllt werden. Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Eltern dafür sorgen, daß der versäumte Lehrstoff bald nachgeholt wird. Die Eltern sollen ferner darauf achten, daß die Schülerin nicht durch außerschulische Einflüsse allzu stark abgelenkt oder durch schulfremde Arbeit über Gebühr in Anspruch genommen wird.
- 81 Bei erstmaligem Eintritt einer Schülerin in eine staatliche Fachschule für Frauenberufe erhalten die Erziehungsberechtigten die Schulordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Den Schulträgern der nichtstaatlichen Fachschulen für Frauenberufe wird empfohlen, ebenso zu verfahren.
- 82 Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrerinnen der Schule dienen Elternsprechstunden und Elternabende. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und andere wesentliche, das Verhalten einer Schülerin betreffende Vorgänge unterrichten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift und senden die Mitteilung an die Schule zurück.
- 83 Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen bemühen sich beide Teile, durch eine Aussprache das für die gemeinsame Aufgabe notwendige Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Falls das nicht möglich ist, wenden sich die Erziehungsberechtigten — ohne Einschaltung der Schülerin — an die Direktorin der Schule. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, Aufsichtsbeschwerde an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erheben. Vor einer Klage beim Verwaltungsgericht muß zunächst Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 84 Ist eine Schülerin wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so teilt dies ein Erziehungsberechtigter oder der Wohnungsgeber alsbald der Schulleitung schriftlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- 85 Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schülerinnen der Fachschulen für Frauenberufe angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — die Schulleitung davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschülerinnen getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schülerinnen, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule erst dann wieder betreten, wenn es ihnen durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.
- 86 Reihenuntersuchungen, Pflichtimpfungen, Durchleuchtungen und andere Untersuchungen aus besonderem Anlaß, z. B. zum Besuch eines Schullandheims, werden vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit der Schulleitung durchgeführt. Zur Teilnahme sind alle Schülerinnen verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt.
- 87 Für alle Schülerinnen öffentlicher Fachschulen für Frauenberufe ist vom Schulträger für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge hierfür erheben die Schulen bei den Erziehungsberechtigten und führen sie an die Versicherung ab. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die Schule zu entrichten. Für die Behandlung von Schülerefällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten bei Eintritt der Schülerin in die Schule ausgehändigt werden.
- 88 In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaft Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch die Direktorin der Schule, eine Lehrerin oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen den Schulträger als Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben. Der Schulträger haftet nicht für Gegenstände, die von den Schülern unnötig in die Schule mitgebracht werden.
- 89 Für Schäden, die eine Schülerin verursacht, sind dem Schulträger gegenüber die Schülerin oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das der Schülerin anvertraute Schuleigentum.

9. Geltungsbereich und Vollzug der Schulordnung

- 90 Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Fachschulen für Frauenberufe im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EUG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 EUG und für jene privaten Fachschulen für Frauenberufe, denen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 21 Abs. 3 EUG den Charakter einer öffentlichen Schule verliehen hat. Sie wird hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Unterrichtsfächer, der Studentafeln, der Stoffpläne, der Abschlußprüfungen, der Zeugnisse und der Berechtigungen ergänzt durch die nachstehend aufgeführten Bestimmungen, die in Art. 41 Abs. 1 EUG aufrechterhalten sind:

Bekanntmachung über die Frauenfachschulen in Bayern vom 18. August 1950 (BayBSVK S. 524),

Bekanntmachung über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 23. August 1950 (BayBSVK S. 569),

Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen an den Frauenfachschulen vom 26. Mai 1952 (BayBSVK S. 927),

Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 24. März 1956 (BayBSVK S. 1933),

Bekanntmachung über die Landfrauenschulen in Bayern vom 28. Juni 1957 (BayBSVK S. 2457) und

Bekanntmachung über die Ausbildung und Prüfung der Jugendleiterinnen vom 18. September 1958 (KMBL S. 265).

- 91 Für die staatlich anerkannten privaten Fachschulen für Frauenberufe gilt gemäß Art. 20 Abs. 2 EUG diese Schulordnung mit Ausnahme des Abschnittes 3 sowie die in Ziffer 90 genannten Ergänzungsbestimmungen.

- 92 Für private Fachschulen für Frauenberufe, die staatlich nicht anerkannt sind, gelten nur die nachstehend aufgeführten Vorschriften dieser Schulordnung sowie die in Ziffer 90 genannten Ergänzungsbestimmungen über die Unterrichtsfächer, Studentafeln, Stoffpläne und Zeugnisse:

Abschnitt 1 Ziffer 10, 12, 15
 Abschnitt 5 Ziffer 54, 55, 56, 57, 58
 Abschnitt 7 Ziffer 70, 71, 72, 73, 74
 Abschnitt 8 Ziffer 85, 86

93 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Fachaufsicht über die nichtstaatlichen und privaten Fachschulen für Frauenberufe. Hierzu gehören auch Entscheidungen in Einzelfällen.

94 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Schulordnung zulässig sein sollen.

München, den 22. Mai 1963

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen

Vom 14. August 1963

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des § 23 Abs. 3 der Bayerischen Laufbahnverordnung (LBV) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Lehrkräfte des höheren Dienstes für den technisch-naturwissenschaftlichen, den mathematisch-naturwissenschaftlichen und wirtschafts- und sozialkundlichen Unterricht an den öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Ingenieurschulen und den Ingenieurabteilungen der öffentlichen Fachschulen.

§ 2

Die in § 1 genannten Lehrkräfte können in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie ein ihrer Fachrichtung entsprechendes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen und entweder

1. nach Ablegung der Abschlußprüfung eine mindestens 5jährige für das Lehramt förderliche praxisnahe Tätigkeit in ihrem Fachgebiet in verantwortlicher Stellung zurückgelegt und mit Erfolg mindestens ein Semester in ihrem Fachgebiet als vollbeschäftigte Lehrkräfte Unterricht an einer öffentlichen Ingenieurschule oder Ingenieurabteilung an öffentlichen Fachschulen erteilt haben oder
2. durch Ablegung einer Anstellungsprüfung die Befähigung für eine Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder für das Lehramt an Höheren Schulen erworben haben.

§ 3

Auf die praxisnahe Tätigkeit im Sinne des § 2 Ziff. 1 kann angerechnet werden entweder eine Tätigkeit

1. als wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule bis zu 3 Jahren, in Ausnahmefällen auch über 3 Jahre, insbesondere soweit es sich um Lehrkräfte der Fachrichtungen Physik, Chemie und Mathematik handelt, oder
2. als Ingenieur bis zu 2 Jahren, wenn die Lehrkräfte vor ihrem Hochschulstudium die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule abgelegt haben und als Ingenieure hauptberuflich tätig waren.

§ 4

Die oberste Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der von dem Bewerber zu führenden Nachweise seines Studiums, der Prüfungen und der praxisnahen Tätigkeit (§ 2 Ziff. 1, § 3) und seiner pädagogischen Leistungen (§ 2 Ziff. 1) über die Befähigung für das Lehramt seiner Fachrichtung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 14. August 1963

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 I. V. Dr. Pöhner, Staatssekretär

Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium

Vom 14. August 1963

Auf Grund der Art. 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

I. Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 1

Allgemeines

Deutschen und ihnen rechtlich gleichgestellten Absolventen von öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen kann, wenn sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, die allgemeine Hochschulreife in einem besonderen Verfahren zuerkannt werden. Sie müssen durch ihre bisherigen Leistungen und durch Ablegung einer Prüfung nachweisen, daß sie die Anforderungen erfüllen, die zur Aufnahme und erfolgreichen Durchführung eines wissenschaftlichen Studiums gestellt werden müssen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Bewerber muß die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule in Bayern bestanden und darf sich nicht dem Verfahren auf Zulassung zum Hochschulstudium in einer bestimmten Fachrichtung (vgl. Abschnitt II) ohne Erfolg unterzogen haben.
- (2) Der Antrag auf Zuerkennung der Hochschulreife muß innerhalb von 5 Jahren nach bestandener Ingenieurprüfung eingereicht werden.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife im Laufe des Monats Juni über die von ihm besuchte Ingenieurschule an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
2. eine Erklärung, daß der Bewerber sich noch keiner Prüfung zum Erwerb der Hochschulreife unterzogen und auch nicht um die Zulassung zu einer dieser Prüfungen nachgesucht hat,
3. ein Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben Aufschluß über den bisherigen Bildungsgang gibt,
4. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums,
5. die Angabe, in welcher Fremdsprache der Bewerber gemäß § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 6, in welchem Sachgebiet er gemäß § 4 Abs. 3 und in welchem technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet er gemäß § 4 Abs. 6 geprüft werden soll.

(2) Die Ingenieurschule äußert sich in einem Gutachten darüber, ob auf Grund der Beobachtungen während des Besuchs der Schule anzunehmen ist, daß der Bewerber seiner wissenschaftlichen Begabung und seiner Reife nach befähigt erscheint, ein Hochschulstudium mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen.

(3) Der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung beschließt auf Grund der Prüfungsergebnisse und des unter Abs. 2 genannten Gutachtens, ob die für die Einleitung des Verfahrens erforderliche Empfehlung ausgesprochen werden soll. Die Empfehlung und das Gutachten sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Ingenieurschule legt den Antrag mit allen Unterlagen (Abs. 1) unter Beifügung einer Abschrift des Ingenieurzeugnisses, des Gutachtens (Abs. 2) und des Beschlusses (Abs. 3) unmittelbar nach der Ingenieurprüfung des Sommersemesters dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt die Entscheidung dem Bewerber bekannt und verständigt die Ingenieurschule.

§ 4

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird Ende September in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Ingenieurschule vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus zwei Lehrern der Höheren Schulen — je eine Lehrkraft für Deutsch und für die gewählte Fremdsprache — und drei Lehrern der Ingenieurschulen — darunter eine Lehrkraft für allgemeinbildende Fächer — besteht. Der Prüfungsausschuß kann bei Bedarf durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder, ferner der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit über ein allgemeines Thema, einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache und aus einem Kolloquium über ein Fachgebiet.

(3) Die schriftliche Klausurarbeit über ein allgemeines Thema lehnt sich an eines der folgenden Sachgebiete an: Sozialkunde, Zeitgeschichte, Wirtschaftsgeographie und Kunstgeschichte. In der Arbeit soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, über seine Fachrichtung hinaus geistige Zusammenhänge seiner Erfahrungswelt oder seiner

Interessengebiete zu erfassen und sprachlich angemessen darzustellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(4) Als schriftliche Klausurarbeit in der Fremdsprache ist ein fremdsprachlicher Text in das Deutsche zu übersetzen. Die Arbeitszeit beträgt zwei Stunden. Außerdem wird eine mündliche Prüfung abgehalten — vgl. § 4 Abs. 6 —.

(5) Die beiden schriftlichen Klausurarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt und zwar nach Möglichkeit von einem Lehrer der Höheren Schule als Erstbeurteiler und von einem Lehrer der Ingenieurschule als Zweitbeurteiler.

(6) Das Kolloquium und die mündliche Prüfung in der Fremdsprache finden vor dem Prüfungsausschuß statt. Das Kolloquium dauert ein bis zwei Stunden, die mündliche Prüfung in der Fremdsprache etwa 30 Minuten. Die Prüfung soll zeigen, daß der Bewerber fähig ist, in die wissenschaftlichen Grundlagen eines von ihm gewählten technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebietes einzudringen (z. B. Strömungsmaschinen, Optik, Kunststoffchemie, Starkstromtechnik, Statik usw.). Im Kolloquium hat der Prüfling geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im Gebrauch der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an das Kolloquium darüber, ob dem Prüfling die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zusammengefaßt; in Fällen überragender Begabung ist auch das Urteil „mit Auszeichnung bestanden“ zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Prüfungsergebnis unter Beifügung der Niederschrift der Prüfungssitzung und sämtlicher Unterlagen.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungszeugnis (Anlage 1). Das Prüfungszeugnis berechtigt zum Studium an den Hochschulen im Bundesgebiet und im Land Berlin. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling eine Mitteilung.

(3) Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 6

Unterschleif

Unterschleif, auch der Versuch oder Beihilfe hierzu, hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Prüfung ohne anerkannten Grund gilt diese als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

II. Zulassung zum Hochschulstudium in einer bestimmten Fachrichtung (eingeschränkte Hochschulreife)

§ 8

Allgemeines

Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Absolventen von öffentlichen oder staatlich aner-

kannten privaten Ingenieurschulen, die ihre Ausbildung nach der wissenschaftlich-theoretischen Seite durch ein Hochschulstudium vertiefen wollen, können zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung, in der die Ausbildung als Ingenieur abgeschlossen wurde, zugelassen werden, wenn sie durch ihre bisherigen Leistungen die Befähigung zu einem solchen Studium nachweisen.

§ 9

Voraussetzungen für die Zuerkennung der eingeschränkten Hochschulreife

(1) Der Bewerber muß die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule in Bayern abgelegt haben.

(2) Die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses der Ingenieurschule muß „mit Auszeichnung bestanden“ oder „gut bestanden“ lauten.

(3) Der Antrag auf Zuerkennung der eingeschränkten Hochschulreife muß innerhalb von 5 Jahren nach bestandener Ingenieurprüfung eingereicht werden.

(4) Es muß auf Grund der Leistungen, die der Bewerber während des Ingenieurschulstudiums gezeigt hat, ein Gutachten des staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung über gute Befähigung des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit vorliegen.

(5) Der Bewerber muß nachweisen, daß er mit gutem Erfolg am Unterricht der Ingenieurschule in allgemeinbildenden Fächern teilgenommen hat.

§ 10

Durchführung des Verfahrens

(1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Zuerkennung der eingeschränkten Hochschulreife unter Angabe der in der Hochschule beabsichtigten Studienrichtung über die von ihm abgeschlossene Ingenieurschule und unter Beifügung des Zeugnisses über die Ingenieurprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Ingenieurschule legt den Antrag (Abs. 1) mit seinen Unterlagen unter Beifügung des Gutachtens (§ 9 Abs. 4) unverzüglich dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(3) Falls der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird er vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Hochschulstudium in einer bestimmten Fachrichtung zugelassen (eingeschränkte Hochschulreife). Er erhält in diesem Falle eine Urkunde (Anlage 2), in der die Fachrichtung angegeben ist, zu deren Studium der Bewerber berechtigt ist.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Für Bewerber, die vor dem 1. September 1958 die Ingenieurprüfung bestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) In Abweichung von § 3 Abs. 1 sind im Jahre 1963 die Anträge auf Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife bis spätestens 30. September 1963 einzureichen. Die Prüfung findet 1963 in Abweichung von § 4 Abs. 1 im Oktober 1963 statt.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 14. August 1963

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus I. V. Dr. P ö h n e r, Staatssekretär

Anlage 1

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prüfungszeugnis

Herr geb. am in hat am Ende dessemesters 19..... die Ingenieurprüfung in der Fachrichtung an de in

bestanden und hat an der Prüfung auf Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen in Bayern teilgenommen. Er hat die Prüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin erworben.

München, den 19.....

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

(Unterschrift und Siegel)

Anlage 2

Urkunde

Herr geb. am in hat am Ende dessemesters 19..... die Ingenieurprüfung in der Fachrichtung an de mit der Gesamtnote

bestanden.

Ihm wird nach gutachtlicher Äußerung des staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung die Berechtigung zum Studium in der Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin zuerkannt. Diese Berechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Ingenieurzeugnis.

....., den 19.....

Der Direktor der Ingenieurschule (Unterschrift und Siegel)

München, den 19.....

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

(Unterschrift und Siegel)

Verordnung über die Polizeibergführer

Vom 16. August 1963

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Polizeivollzugsbeamte des Staates, welche die erforderliche Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Eignung besitzen, können mit ihrer Zustimmung zu Polizeibergführern ausgebildet und alpinistisch fortgebildet werden, damit sie die der Polizei im Hochgebirge obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

(2) Die Polizeibergführer tragen das Polizeibergführerabzeichen. Es ist ein Befähigungs- und Leistungsabzeichen und soll die Beamten kenntlich machen, die in der Lage sind, selbständig Polizeieinsätze im Hochgebirge durchzuführen.

(3) Der Polizeibergführer darf sich, solange er im öffentlichen Dienst steht, nicht gegen Entgelt als Bergführer betätigen.

§ 2

Ausbildung; Polizeiskilehrer

(1) Die Ausbildung zum Polizeibergführer umfaßt zwei Sommer- und zwei Winterlehrgänge. In den Sommerlehrgängen wird das Bergsteigen in Fels und Eis, in den Winterlehrgängen der hochalpine Skilauf und das Winterbergsteigen gelehrt und geübt. In allen Lehrgängen werden die Beamten auch im alpinen Rettungswesen ausgebildet. Die Ausbildung soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die alpine Ausbildungslehrgänge bei der Polizei, bei der Bundeswehr, beim Deutschen Alpenverein, bei der Bergwacht oder bei der früheren deutschen Wehrmacht erfolgreich besucht haben und in den letzten fünf Jahren dienstlich oder in ihrer Freizeit überdurchschnittliche alpine Leistungen erbracht haben, können in einem Sommer- und einem Winterlehrgang zum Polizeibergführer ausgebildet werden. Die Ausbildung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(3) Zur Ausbildung werden in der Regel nur Polizeibeamte zugelassen, die als Polizeiskilehrer anerkannt und mindestens 25 Jahre alt sind. Das Staatsministerium des Innern kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Polizeiskilehrer sind Polizeibeamte, die staatlich geprüfte Skilehrer sind oder die Prüfung als Skilehrwart im Deutschen Skiverband bestanden haben und vom Staatsministerium des Innern als Polizeiskilehrer anerkannt worden sind. Die Anerkennung wird nur erteilt, wenn der Beamte nachgewiesen hat, daß er den besonderen Anforderungen gewachsen ist, die ein polizeilicher Einsatz auf Skiern stellt.

(5) Die Lehrgangsleistungen der Beamten sind vom Lehrgangsleiter zu beurteilen; aus der Beurteilung muß insbesondere ersichtlich sein, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel des Lehrganges erreicht hat und für die Teilnahme am nächsten Ausbildungslehrgang geeignet ist.

(6) Die Zulassung zur Ausbildung wird zurückgenommen, wenn der Teilnehmer das Ausbildungsziel eines Lehrganges nicht erreicht oder sich sonst als ungeeignet erweist. Das Staatsministerium des Innern kann einen Teilnehmer nochmals zu einem Lehrgang zulassen, wenn er aus Gründen, die er

nicht zu vertreten hat, das Lehrgangsziel nicht erreicht hat.

§ 3

Prüfung

(1) Die Ausbildung zum Polizeibergführer schließt mit der Polizeibergführerprüfung ab.

(2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Prüfungsabschnitt schließt den zweiten Sommerlehrgang, der zweite Prüfungsabschnitt den zweiten Winterlehrgang ab. Bei der Ausbildung nach § 2 Abs. 2 beendet der erste Prüfungsabschnitt den Sommerlehrgang, der zweite Prüfungsabschnitt den Winterlehrgang. Die Prüfung hat mit Erfolg abgelegt, wer beide Prüfungsabschnitte im theoretischen und praktischen Teil bestanden hat.

(3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sollen verschiedenen bayerischen staatlichen Polizeiverbänden angehören. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll Beamter des höheren oder des gehobenen Polizeidienstes sein. Er muß erfahrener Alpinist sein und soll selbst Polizeibergführer sein oder gewesen sein. Als Berater können Sachverständige des Deutschen Alpenvereins und der Bergwacht zur Prüfungskommission zugezogen werden.

§ 4

Verleihung des Polizeibergführerabzeichens

(1) Das Staatsministerium des Innern verleiht den Polizeibeamten, die die Polizeibergführerprüfung bestanden haben, die Bezeichnung Polizeibergführer und das Polizeibergführerabzeichen als Befähigungsabzeichen.

(2) Die Bezeichnung Polizeibergführer und das Polizeibergführerabzeichen kann auch Polizeibeamten verliehen werden, die die frühere Polizeibergführerprüfung oder die Bergführerprüfung der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht bestanden haben und einer Sachverständigenkommission nachweisen, daß sie sich noch im Sinne des § 5 Abs. 1 alpinistisch betätigen und die von einem Polizeibergführer zu fordernde Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Eignung besitzen. Für die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission nach Satz 1 gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Fortbildung

(1) Der Polizeibergführer ist verpflichtet, sich alpinistisch fortzubilden. Er hat bis zum vollendeten 50. Lebensjahr nachzuweisen, daß er jährlich fünf schwere Hochtouren, davon mindestens eine mit dem Schwierigkeitsgrad vier, geführt hat; wenigstens zwei Hochtouren sind im Winter und wenigstens zwei Hochtouren im Sommer abzuleisten. Polizeibeamte, die zwischen 50 und 55 Jahre alt sind, haben jährlich drei schwere Hochtouren zu führen. Polizeibeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, haben nachzuweisen, daß sie sich weiterhin nach ihrem Leistungsvermögen alpinistisch betätigen.

(2) Die Pflichttouren können auch in einem Fortbildungslehrgang durchgeführt werden. Als Pflichttour kann auch der praktische Einsatz bei einer schwierigen Bergrettung gewertet werden.

(3) Der Polizeibergführer erhält ein Polizeibergführerbuch, in das er alle dienstlichen und privaten hochalpinen Leistungen und die Teilnehmer an seinen Hochtouren einzutragen hat. Das Polizeibergführerbuch wird jährlich einmal vom Präsidium der Bayer. Grenzpolizei überprüft.

(4) Falls ein Polizeibergführer die sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen nicht erfüllt hat, stellt das Staatsministerium des Innern fest, daß er das Polizeibergführerabzeichen nicht mehr tragen darf. Die Feststellung wird aufgehoben, wenn er die Leistungen wieder erbringt.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann abweichend vom Abs. 4 einem Polizeibeamten erlauben, das Polizeibergführerabzeichen weiterhin zu tragen, wenn er in einem Jahr aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die in Abs. 1 geforderten Leistungen nicht erbringen konnte.

§ 6

Das Polizeibergführerabzeichen

(1) Das Polizeibergführerabzeichen darf nur zur Polizeiuniform getragen werden. Es wird an der linken Brustseite getragen.

(2) Das Polizeibergführerabzeichen zeigt auf einer 52 auf 44 mm messenden ovalen, gewölbten Weißmetallplatte mit in Weiß und Blau schräg rechts gerauteter Emailleauflage, erhaben gearbeitet, ein Paar mit einem Eispickel sich kreuzende Skier und darüber ein Edelweiß mit gelbem Innenkern. Eine 5 mm breite dunkelgrüne Einfassung aus Emaille trägt die Beschriftung „Polizeibergführer Bayern“.

§ 7

Kleines Polizeibergführerabzeichen

(1) Polizeibeamte, die berechtigt sind, das Polizeibergführerabzeichen zu tragen, können zu ihrer bürgerlichen Kleidung das Polizeibergführerabzeichen in verkleinerter Form als Leistungsabzeichen tragen. Diese Befugnis haben auch Ruhestandsbeamte, die bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand das Polizeibergführerabzeichen tragen durften, und Polizeibeamte oder ehemalige Polizeibeamte, die ihre Leistungsfähigkeit als Polizeibergführer durch Krankheit oder Unfall eingebüßt haben.

(2) Das kleine Polizeibergführerabzeichen hat die Form und das Aussehen des Polizeibergführerabzeichens und ist 26 auf 22 mm groß.

§ 8

Aberkennung des Polizeibergführerabzeichens

Die Bezeichnung Polizeibergführer und das Recht, das Polizeibergführerabzeichen, auch das kleine, zu tragen, können aberkannt werden, wenn sich der Beamte eines Polizeibergführers unwürdig erweist, insbesondere eine gebotene alpine Rettung oder Hilfeleistung unterläßt.

§ 9

Rückgabe des Polizeibergführerabzeichens

Das Polizeibergführerabzeichen verbleibt dem Beamten, wenn er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder wegen Krankheit aus dem Polizeidienst ausscheidet. Wenn der Beamte aus anderen Gründen ausscheidet oder ihm das Recht, das Polizeibergführerabzeichen zu tragen, aberkannt wurde (§ 8), ist es zurückzugeben; das Staatsministerium des Innern kann, außer im Fall des § 8, Ausnahmen zulassen.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Ausbildung und Fortbildung der Polizeibergführer wird dem Präsidium der Bayer. Grenzpolizei übertragen; es hat die vom Staatsministerium des Innern zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten und alle Unterlagen über die Polizeibergführer zu führen.

§ 11

Polizeibeamte anderer Dienstherren

Polizeivollzugsbeamte eines anderen Dienstherrn können an der Ausbildung und Fortbildung der Polizeibergführer teilnehmen, wenn der Dienstherr die Kosten dafür trägt. In diesen Fällen kann der Dienstherr im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Beamten die Bezeichnung Polizeibergführer und das Polizeibergführerabzeichen verleihen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 12

Frühere Polizeibergführerabzeichen

Polizei- und Heeresbergführerabzeichen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, dürfen zur Polizeiuniform nicht mehr getragen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 16. August 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen

Vom 16. August 1963

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Ammergebirge in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen (Regierungsbezirk Oberbayern) und Füssen (Regierungsbezirk Schwaben) wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 276 qkm und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

- A) Im Regierungsbezirk Oberbayern (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)
- im gemeindefreien Forstbezirk Unterammergau die Flurstücke Nr. 1 bis 37^{1/3},
 - im gemeindefreien Forstbezirk Ettal die Flurstücke Nr. 1 bis 135,
 - in der Gemarkung Unterammergau die Flurstücke Nr. 2068 und 2069,
 - in der Gemarkung Oberammergau die Flurstücke Nr. 3050 bis 3052,
 - in der Gemarkung Ettal die Flurstücke Nr. 731 bis 752, 753 (Teilfläche), 758 bis 851^{1/2},

- f) in der Gemarkung Farchant die Flurstücke Nr. 1428 bis 1430, 1432 a, 1432 b, 1433^{1/2}, 1487 bis 1498,
- g) in der Gemarkung Oberau die Flurstücke Nr. 331, 333 bis 337,
- h) in der Gemarkung Garmisch-Partenkirchen die Flurstücke Nr. 3015 (Teilfläche), 3016 (Teilfläche), 3016^{1/2}, 3016^{1/3}, 3017, 3020, 3021 bis 3033, 3040 (Teilfläche), 3041 (Teilfläche), 3041^{1/2}, 3041^{1/3}, 3046 (Teilfläche), 3047 bis 3053, 3056 (Teilfläche), 3056^{1/2}, 3057 bis 3116, 3117 (Teilfläche), 3119 bis 3121, 3122 (Teilfläche), 3123 bis 3129, 3130 (Teilfläche), 3131 (Teilfläche), 3141, 3155 bis 3212.
- B) Im Regierungsbezirk Schwaben (Lkr. Füssen)
- a) im ausmärkischen Bezirk die Flurstücke Nr. 2212, 2209^{1/2}a, 2209^{1/5}, 2213^{1/3}, 2209^{1/4}, 2203 b, 2203^{1/7}, 2206 a, 2206 b, 2203 a, 2207 a, 2207^{1/8}, 2207 b, 2207^{1/2}, 2207 c, 2207 d, 2207^{1/2}a, 2207^{1/2}b, 2209^{1/2}b, 2209^{1/2}a, 2209^{1/5}, 2211, 2212, 2209 a, 2213, 2214 b, c, 2203^{1/5} (Bach), 2203^{1/4} (Bach), 2203^{1/6} (Bach),
- b) in der Gemarkung Schwangau die Flurstücke Nr. 1609 (Teilfläche), 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1621, 1622, 1624, 1625, 1615, 1616, 1617, 1618, 1632 c, 1619, 1620, 1623, 1628 a, 1626 a, 1626 b, 1628 b, 1627^{1/2}, 1239^{1/2}, 1183, 1184, 1185, 1186, 1191, 1210, 1211, 1212, 1214 (Teilfl.), 1213, 1265, 1632 a (Teilfl.), 1632 c, 1632 b (Teilfl.), 1632 d (Teilfl.), 1629, 1630, 1208, 1209, 1192, 1207, 1206, 1205, 1204, 1202 a, 1203, 1201, 1200, 1191, 1198, 1195, 1194, 1196, 1197, 1228^{1/2}, 1239^{1/2}, 1632^{1/3} (Teilfl.),
- c) in der Gemarkung Buching die Flurstücke Nr. 1021 (Teilfl.), 1022 (Teilfl.), 1017 (Teilfl.), 1019, 1020, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3526, 3525, 3524, 3523, 3522, 3521, 3520, 3519, 3518, 3517, 3516, 3515, 3514, 3513, 3512, 3511, 3510, 3509, 3508, 3507, 3506, 3505, 3504, 3503, 3502, 3501, 3500, 3499, 3498, 2693 b, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3470, 3497, 3496, 3495, 3494, 3493, 3492, 3491, 3490, 3489, 3488, 3487, 3486, 3485, 3484, 3483, 3482, 3481, 3480, 3479, 3478, 3477, 3476, 3475, 3474, 3473, 3472, 3471, 3549, 3548, 3547, 3546, 3545, 3544, 3543, 3542, 3541, 3540, 3539, 3538, 3537, 3536, 3535, 3534, 3533, 3532, 3531, 3530, 3529, 3528, 3561, 3562, 3563, 3564, 3565, 3566, 3567, 3568, 3569, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578, 3579, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585, 3586, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 2693 a, b, 2683 a, b, c, 2683^{1/7}, 1019^{1/2} (Teilfl.), 2693^{1/2} (Bach), 2693^{1/3} (Lobentalbach), 2683^{1/6} (Bach), 2683^{1/21} (Bach), 2683^{1/20} (Bach), 2683^{1/4} (Graben), 1021^{1/2} (Reiselsbergbach), 3527, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3601, 3602, 3603, 3604, 3605, 3606, 3607, 3608, 3609, 3610, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3616, 3617, 3618, 3619, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625, 3626, 3627, 3628, 3629, 3630, 3631, 3632, 3633, 3634, 3635, 3636, 3637, 3591, 3592, 3593, 3594, 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3638, 3639, 3640, 3641, 3642, 3643, 3644, 3645, 3646, 3647, 3648, 3649, 3650, 3651, 3652, 3653, 3654, 3655, 3656, 2693 c, 2693^{1/7}, 2691 a, b, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 2692, 2683^{1/3}, 2686, 2682, 2681, 2680, 2679, 2683^{1/12}, 2685, 2684, 3527¹ (Graben), 2693^{1/6} (Gra-
- ben), 2693^{1/4} (Graben), 2691^{1/4} (Bockstallach), 2691^{1/5} (Bach), 2684^{1/2}, 2686^{1/3} (Kenzenbach), 2686^{1/2} (Bach), 2683^{1/8} (Bach), 2683^{1/13} (Bach), 2683^{1/5} (Bach), 2683^{1/9} (Bach), 2683^{1/3} (Bach), 2691^{1/16}, 2691^{1/17}, 2691^{1/15}, 2691^{1/14}, 2691^{1/13}, 2691^{1/11}, 2691^{1/12}, 2691^{1/7}, 2691^{1/10}, 2691^{1/9}, 2691^{1/6}, 2691^{1/8}, 2686^{1/6}, 2687 (Kenzenhütte), 2686^{1/5}, 2689, 2690, 2688 a, b, 2693^{1/5} (Bach), 2691^{1/2} (Bach), 2691^{1/3} (Bach), 2691^{1/19} (Bach), 2691^{1/18} (Bach), 2691^{1/5} (Bach), 2692^{1/2} (Bach), 2691^{1/20} (Bach), 2686^{1/3} (Bach), 2686^{1/4} (Bach), 2686^{1/2} (Bach), 2689^{1/2} (Bach), 2688^{1/5}, 2688^{1/4}, 2688^{1/3},
- d) in der Gemarkung Trauchgau die Flurstücke Nr. 987, 987^{1/5} (Teilfl.), 1959 (Teilfl.), 1959^{1/4} (Weg), 1137, 1120^{1/2} (Bach), 1120 (Teilfl.), 1136, 1133, 1138, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1106, 1088, 1104, 1103^{1/2}, 1100^{1/3}, 1100, 1100^{1/4}, 1134, 1120^{1/24} (Bach), 1120^{1/23} (Bach), 1120^{1/22} (Bach), 1120^{1/21} (Bach), 1120^{1/20} (Bach), 1124, 1133^{1/2}, 1120^{1/11}, 1050, 995, 1051, 1057, 1030, 1041^{1/2} (Weg), 1052¹ (Weg), 1059, 1062 (Teilfl.), 1061, 1056, 1052^{1/2}, 1052, 987^{1/10}, 987^{1/2}, 1055, 1054, 1053, 995, 992^{1/2}, 990, 989, 987^{1/3} (Bach), 987^{1/4} (Bach), 923¹ (Weg), 1144, 923¹ (Graben), 987^{1/12} (Graben), 987^{1/5} (Graben), 987^{1/13} (Graben), 996, 1144^{1/4} (Graben), 1120^{1/17} (Weg), 1120^{1/16} (Weg), 1144^{1/3}, 2487, 2479, 2483, 2482, 2481, 2503, 2504, 2505, 2506, 1124, 1133^{1/2}, 1132^{1/3}, 1120^{1/11} a, 1120^{1/12}, 1124^{1/2}, 1122, 1120^{1/11} b, 1121, 1120^{1/12}, 1130, 1120^{1/13}, 1129, 1130, 1125, 1120^{1/4} (Graben), 1120^{1/3} (Graben), 1120^{1/6} (Graben), 2516¹ (Graben), 2470, 2471, 2472, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2484, 2485, 2486, 2487, 2473, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2517, 2516, 2515, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 1120^{1/5} (Graben), 2548, 2554, 2553, 2552, 2551, 2550, 2549, 2574¹ (Weg), 995^{1/2}, 987^{1/2}, 994 (Weg), 1144^{1/6}, 1105, 1088^{1/6}, 1120^{1/18} (Graben), 1120^{1/19} (Graben), 1088^{1/7} (Graben), 1088^{1/4} (Weg), 1106^{1/2} (Bach), 2732, 1088, 2543, 2531, 2544, 2545, 1126, 1126^{1/2}, 1126^{1/3}, 1126^{1/4}, 1126^{1/5}, 1126^{1/6}, 1126^{1/10}, 1126^{1/8}, 1126^{1/11}, 1126^{1/12}, 1126^{1/3}, 2774, 2773, 2772, 2771, 2770, 2769, 2768, 2767, 2766, 2765, 2764, 2763, 2762, 2761, 2760, 2759, 2758, 2757, 2756, 1114, 1114^{1/2}, 1114^{1/3}, 1114^{1/5}, 1114^{1/8}, 1114^{1/9}, 1114^{1/4}, 1114^{1/6}, 1114^{1/7}, 1114^{1/10}, 1110^{1/2}, 2798, 2797, 2796, 2795, 2794, 2793, 2792, 2791, 2790, 2789, 2788, 2787, 2786, 2785, 2784, 2783, 2782, 2781, 2780, 2779, 2778, 2777, 2776, 2775, 116^{1/11}, 116^{1/3}, 2753, 2752, 2751, 2750, 2749, 2748, 2747 (Weg), 2746, 2745, 2744, 2744^{1/2}, 2743, 2742, 2741, 2740, 2740^{1/2} (Weg), 2739, 2738, 2734, 2737, 2733, 2732, 2731, 2736, 1101, 2730, 2729, 2735, 1098, 1098^{1/2}, 1098^{1/10}, 1098^{1/3}, 1098^{1/17}, 1098^{1/4}, 1098^{1/5}, 1098^{1/6}, 1098^{1/7}, 1098^{1/16}, 1098^{1/8}, 1098^{1/9}, 1098^{1/13}, 1098^{1/14}, 1098^{1/15}, 1098^{1/18}, 2726, 2725, 2724, 2723, 2722, 2721, 2720, 2719, 2718, 2717, 2716, 2715, 2714, 2713, 2712, 2711, 2710, 2709, 2708, 2707, 2706, 2705, 2576, 2575, 2573, 2574, 2579, 2578, 2577, 2630, 2629, 2628, 2627, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2640, 2647, 2654, 2641, 2642, 2643, 2644, 2648, 2645, 2646, 2649, 2650, 2758¹ (Graben), 2758^{1/2} (Graben), 2706¹ (Graben), 2554¹ (Graben), 2556¹ (Weg), 2576¹ (Weg), 2639¹ (Weg), 2732¹ (Weg), 2556, 2559, 2564, 2565, 2571, 2585, 2587, 2590, 2592, 2593, 2594, 2598, 2602, 2605, 2615, 2618, 2621, 2622, 2639¹, 2653, 1095, 1094^{1/3}, 1097^{1/5}, 2727, 2726, 2555, 2546, 2547, 2557, 2558, 2560, 2561, 2562, 2754, 2755, 2563, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2572, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2586, 2588, 2589, 2591, 2595, 2596, 2597, 2599, 2600, 2601, 2603, 2604, 2606, 2607, 2608, 2609,

2610, 2611, 2612^{1/2}, 2613, 2614, 2616, 2617, 2619, 2620, 2623, 2624, 2625, 2626, 2638, 2637, 2651, 1088^{1/3}, 1094, 1094^{1/2}, 1095^{1/2}, 1096, 2655, 2656, 2658, 2661, 2662, 2663, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2678, 2679, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2699, 2700, 2702, 2703, 2704, 1097^{1/6}, 1097^{1/7}, 1097^{1/4}, 2728, 995/2 (Halblech), 2657, 2659, 2660, 2664, 2665, 2674, 2675, 2676, 2677, 2680, 2681, 2690, 2697, 2698, 2701, 2701^{1/2}, 1100/9, 1100/10, 1100/11, 1100/8, 1100/7, 1100/2, 1100/6.

(2) Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wird das Schutzgebiet wie folgt begrenzt:

Von der Mündung des Weißenbaches in die Halbammer in nördlicher Richtung zum Trögellahne Graben, sodann etwa 500 m nach Osten und anschließend in südlicher Richtung entlang der Grenze des gemeindefreien Forstbezirkes Unterammergau über Teufelstättkopf—Pürschling—Sonnerberg Grat zum Zahn; von hier aus entlang dem alten Königssteig zur Nordgrenze der Gemarkung Ettal, dieser folgend nach Westen bis zum Fuß der Sölleswand, dann das Graswangtal überquerend nach Süden zur Nordgrenze des gemeindefreien Forstbezirks Ettal, dieser entlang nach Osten über Lindergries—Nordrand des Mühl- und Notwaldes zur Höhe 926 und zum Rabenkopf; von hier entlang der Gemeindegrenze von Farchant bis zum Fuß des Kirchbühl im Loisachtal, dem Gebirgsfuß entlang nach Süden bis zum Lahnewiesgraben, diesen aufwärts nach Westen bis zur Höhe der Reschbergwiesen, ostwärts, nördlich und westlich unter Aussparung der Wiesen an deren Rand zum Holzabfuhrweg über den Lahnewiesgraben, von hier bis zum Pflegersee, dann westlich von diesem entlang dem Kellerleiteweg und Prälatenweg zur Hochspannungsleitung, dieser folgend bis zum Wildfütterungsplatz, dann entlang der etwa 200 m nördlich des Kramerplateauweges verlaufenden Staatsforstgrenze zur Kögerlaine, westlich davon entlang der Staatsforstgrenze nach Süden zur Loisach, dann am Nordufer der Loisach zur Eisenbahnbrücke, entlang der Bahnlinie nach Westen bis zur Überquerung durch die B 23, dieser folgend bis zur letzten Krümmung vor Griesen, von hier ab dem Hangfuß entlang und im besiedelten Bereich von Griesen 30 m nördlich des Hangfußes bis zum Geländeeinschnitt hinter der Kapelle von Griesen, sodann entlang der Landesgrenze unter Aussparung des Neidernachbettes, dem Schellbach und (nach Überquerung der Kreuzspitze) Neualpbach folgend bis zum Fischbach.

Im Landkreis Füssen verlaufen die Schutzgebietsgrenzen wie folgt:

Landesgrenze vom Fischbach über Alpelskopf—Kreuzkopf—Sauereck—Dürrnberg—Säuling bis zum Pilgerschrofen, von da in nördlicher Richtung über den Alpeleskopf—Gassenthomaskopf zur Marienbrücke, dann nach Osten abbiegend über Neudeck—Tegelbergkopf—Thorkopf—Gelber Wandschrofen—Rohrkopf—Wetzsteinbruch—Buchbühl—Jagdberg—Kugelwäz—Wintereck—Buchberg—Mühlschartenkopf—Görgeleck—Hochrieskopf—Wolfskopf bis zur Grubelshütte, dann über Vorder Anwurf—Schwareck bis „Bei den 3 Brunnen“, sodann bis zur Einmündung des Markgrabens in den Weißenbach und diesem entlang bis zu seiner Mündung in die Halbammer.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, den Regierungen von Oberbayern in München und von Schwaben in Augsburg, den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Füssen.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes — unbeschadet der bisherigen Benutzungsart und der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und des § 5 — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Hiernach ist es insbesondere verboten:

- a) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- b) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer sowie den Grundwasserstand zu verändern;
- c) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) — auch wenn sie weder anzeigepflichtig noch baurechtlich genehmigungspflichtig sind — zu errichten (ausgenommen Weidezäune und Abgrenzungen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind, sofern Beton nicht verwendet wird);
- d) Seilbahnen jeder Art und Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und die Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes ist es — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des § 5 — verboten:

- a) von nichtgeschützten Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln solcher Pflanzen auszureißen oder auszugraben. Vollkommen geschützte Pflanzenarten im Sinne des Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes — NatEG — vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95) dürfen unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 NatEG weder gepflückt noch ausgerissen, ausgegraben oder beschädigt werden. Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten von teilweise geschützten Pflanzenarten im Sinne des Art. 6 NatEG dürfen weder entnommen noch beschädigt werden;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten — unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge;
- c) Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen, oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) an anderen als den von den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Füssen mit Billigung der zuständigen Regierung bestimmten Plätzen zu zelten;
- e) die Wege — ausgenommen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze — mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
- f) mit Flugzeugen, insbesondere Hubschraubern, zu starten und zu landen;
- g) Schießübungen durchzuführen — ausgenommen auf zugelassenen Schießständen;
- h) zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden in einer den Naturschutz anderer störender Art Radio- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) spielen zu lassen;
- i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des zu-

ständigen Landratsamtes als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsmäßige forst- und landwirtschaftliche Nutzung und die Ausübung der Alm- und Weiderechte und der unwiderruflichen Alm- und Weidewergünstigungen; hiezu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken und Zäunen samt den dazu gehörenden notwendigen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, sowie — nach Anhörung der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde — die erforderlichen Wegebauten einschließlich der hierfür notwendigen Gewinnung von Bodenbestandteilen und das Schwenden aufkommenden Gestrüchs zur Erhaltung der Weideflächen;
- b) die rechtmäßige Jagd- und Fischereinutzung;
- c) die Benutzung der Straßen und Wege in Ausübung der Nutzungen nach a) und b) und die notwendigen Fahrten zur Versorgung von Berghütten; hierzu gehört auch die Benutzung der Straßen und Wege zur Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte;
- d) die technischen und biologischen Verbauungen, Aufforstungen, das Anlegen von Lichtweiden, Wegebauten und die ordnungsgemäße Erhaltung des dadurch geschaffenen Zustands, wenn diese Maßnahmen
- aa) der Ordnung des Wasserhaushalts und der Verbesserung der Alm- und Weidewirtschaft dienen, insbesondere das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhüten, Erosionsschäden beheben, Hochwassergefahren abwenden oder die Geschiebeabfuhr regeln sollen und
- bb) von oder unter Leitung der Staatsbauverwaltung ausgeführt werden;
- sind hierzu bauliche Anlagen über 6 m Höhe vorgesehen, die nicht aus Erde, Holz oder mit Natursteinen ausgeführt werden, so ist die Oberste Naturschutzbehörde zu hören;
- e) die Anlegung der Deutschen Alpenstraße in dem bisher ausgesparten Abschnitt Linderhof—Füssen vorbehaltlich der Beteiligung der Obersten Naturschutzbehörde bei der Einzelplanung;
- f) die notwendigen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem der Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen unterstehenden umfriedeten Bereich von Linderhof im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Schloßpark, Gärtnerei und Parkplatz), dem folgende Grundstücke angehören:
- a) Aus dem gemeindefreien Forstbezirk Ettal die Fl. Nr. 1¹/₂, 1¹/₃, 1¹/₄, 1¹/₅, 1¹/₆, 7¹/₂, 7¹/₃, 7¹/₄, 7¹/₅ und 58¹/₃ (Parkplatz);
- b) Aus der Gemeinde Ettal die Fl. Nr. 807, 808, 809, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 840¹/₂, 840¹/₃, 841, 841¹/₂, 841¹/₃, 841¹/₄, 841¹/₅, 841¹/₆, 841¹/₇, 841¹/₈, 841¹/₉, 841¹/₁₀, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 848¹/₂, 849, 850 (Teilfläche), 850¹/₂, 850¹/₃, 850¹/₄, 850¹/₅ und 850¹/₆.
- Hierzu gehören auch die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung für Linderhof erforderlichen Maßnahmen außerhalb des Parkbereichs.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben als Höhere Naturschutzbehörden sind ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Genehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft. Die auf Grund von § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Schutzbestimmungen des § 3 gelten bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Ministerialentschließung vom 13. August 1926 Nr. 3678 o 51 betreffend das Naturschutzgebiet in den Ammergauer Bergen wird aufgehoben.

München, den 16. August 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung

über die Bezeichnung der Landesfinanzbehörden in Bayern

Vom 19. August 1963

Auf Grund der Ermächtigung durch die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die mit Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) eingerichteten Finanzmittelstellen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg und Würzburg des Landes Bayern werden in „Bezirksfinanzdirektion“ mit dem Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben, umbenannt.

§ 2

Die Regierungshauptkassen in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, Regensburg und Würzburg erhalten die Bezeichnung „Staatsoberkasse“ mit dem Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben. Die bisherige Staatsoberkasse München führt die Bezeichnung „Staatsoberkasse München I“, die bisherige Regierungshauptkasse München die Bezeichnung „Staatsoberkasse München II“.

§ 3

Die Zuständigkeiten und Aufgaben werden durch die Umbenennung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 19. August 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren und Beiträgen an den staatlichen
Ingenieurschulen in Bayern und die Entschä-
digung der an Prüfungen dieser Schulen mit-
wirkenden Personen**

Vom 20. August 1963

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen vom 24. September 1958 (GVBl. S. 313) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 11) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

- „a) Für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für die Ausleseprüfung wird jährlich eine Gebühr von 25,— DM erhoben.
- b) Von den Teilnehmern des Lehrgangs für Radiochemie am Ohm-Polytechnikum Nürnberg werden erhoben
- aa) für den Besuch des Lehrgangs einschließlich Lehrgangsbescheinigung eine Gebühr von 335,— DM
- bb) zur Abgeltung des Materialverbrauchs eine Gebühr von 65,— DM.“

2. § 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren nach § 1 Ziff. 3 sind bei der Anmeldung zu entrichten.“

3. § 4 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte erhalten für ihre Mitwirkung als Prüfer an einer der in § 1 Ziff. 4 Buchstabe a), b), c), f), g), h) und i) aufgeführten Prüfungen, außerdem für die letzten Semesterprüfungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Vorprüfung oder Ingenieurprüfung sind und bereits im 1., 2., 4. oder 5. Semester auslaufen, eine Pauschalvergütung nach folgenden Grundsätzen, vorausgesetzt, daß sie den Prüfungsstoff in dem laufenden Semester gelehrt haben, dem der Prüfling angehört:

bei bis zu 20 Korrekturen	30,— DM
bei 21— 40 Korrekturen	60,— DM
bei 41— 60 Korrekturen	90,— DM
bei 61— 80 Korrekturen	120,— DM
bei 81—100 Korrekturen	150,— DM
bei 101—120 Korrekturen	180,— DM
bei über 120 Korrekturen	200,— DM

Die Zahl der Korrekturen ergibt sich aus der Gesamtzahl der Erstkorrekturen von Klausurarbeiten zuzüglich der Hälfte der Zweitkorrekturen ohne Rücksicht darauf, in welchem Semester die Korrektur anfällt.

Die Lehrkräfte erhalten die Pauschalvergütung für ihre Mitwirkung an den in Satz 1 genannten Semesterprüfungen des 1. und 2. Semesters erst anlässlich der Abnahme der Vorprüfung und für die Semesterprüfungen des 4. und 5. Semesters erst anlässlich der Abnahme der Ingenieurprüfung.

Die außerhalb des Geschäftsortes wohnhaften nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten außerdem die Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenbestimmungen erstattet. Andere Vergütungen, insbesondere Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht, werden anlässlich der Mitwirkung als Prüfer nicht gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 11. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

München, den 20. August 1963

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Pöhner, Staatssekretär

Verordnung

**zur Durchführung der Verordnung über Aus-
nahmen vom Verbot der Beschäftigung von
Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in
der Papierindustrie**

Vom 22. August 1963

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491) ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1963 in Kraft

München, den 22. August 1963

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**

Paul Strenkert, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise

Vom 27. August 1963

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 1 und des § 6 der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142) in der Fassung des Art. 3 Abs. 2 des 3. Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104) sowie auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Der Vollzug der Verordnung M Nr. 2/57 (im nachfolgenden „Verordnung“) wird dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen.

§ 2

Die Inhaber von Betrieben, die Milcherzeugnisse im Sinne des § 7 der Verordnung herstellen und im Großhandel liefern, haben die gemäß § 5 der Verordnung vorgeschriebenen monatlichen Meldungen dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zum 15. eines jeden Monats zu erstatten. Für die Meldungen sind die vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung übersandten Vordrucke zu verwenden.

§ 3

(1) Die Umrechnung in Milcheinheiten (ME) (§ 2 Abs. 5 der Verordnung) ist in folgender Weise vorzunehmen:

a) 1 kg Milch mit 3,6 % Fett	= 1,00 Milcheinheit
b) 1 kg Rahm für je 36 g Fett	= 0,75 Milcheinheit
c) 1 kg Magermilch	= 0,25 Milcheinheit
d) 1 kg Molke	= 0,07 Milcheinheit

(2) Umzurechnen sind nur zugekaufte Milcherzeugnisse. Rahm ist nach der Formel: Durchschnittsfettgehalt Rahm: $3,6 \times 0,75$ umzurechnen.

§ 4

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Milcherzeugnisse im Sinne des § 7 der Verordnung herstellen und im Großhandel liefern, haben den Teilbetrag des Ersparnisbetrages, der den Ersparnismittelwert von 1,2 Pfg. je kg Milch übersteigt, bis zum 20. eines jeden Monats an die nachfolgend bezeichneten Konten abzuführen:

1. die Milchwirtschaftsgebiete Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz und Franken auf das Konto des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung Nr. 1185 bei der Bayerischen Staatsbank, München (Postscheckkonto München Nr. 120),
2. das Milchwirtschaftsgebiet Allgäu auf das Konto des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung Nr. 1133 bei der Bayerischen Staatsbank, Filiale Kempten (Postscheckkonto München Nr. 121).

(2) Liegt der Ersparnismittelwert unter 1,2 Pfg. je kg Milch, so wird er aus der Ausgleichskasse auf 1,2 Pfg. aufgestützt.

(3) Die Umsatzsteuer-Ersparnisbeträge sind monatlich als durchlaufender Posten auf ein besonderes Bestandskonto (Umsatzsteuerersparnis-Konto) vorzutragen.

(4) Umsatzsteuer-Ersparnisbeträge, die nicht fristgerecht an die Landesausgleichskasse abgeführt werden, werden beigetrieben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 vom 26. August 1957 (GVBl. S. 182) außer Kraft.

München, den 27. August 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

